

Merkblatt

Temporäre Wasserentnahmen bei Trockenheit aus Oberflächengewässern ohne feste Einbauten

Das vorliegende Merkblatt zeigt auf, wie bei einer zeitlich befristeten Wasserentnahme ohne baubewilligungspflichtige Einbauten (z.B. Tauchpumpen) in Notsituationen vorzugehen ist.

Allgemeines:

Mit seinen vielen Fliessgewässern und Seen ist der Kanton Schwyz sehr wasserreich. Dennoch sind seine Wasserressourcen, vor allem bei Trockenheit und Wasserknappheit nicht unerschöpflich. Die Gewässer können durch unkontrollierte Wasserentnahmen stark gestört werden. Bei übermässiger Wasserentnahme führt dies zu Stress der betroffenen Tiere und Pflanzen und kann zu deren Absterben führen. Nachteilige Auswirkungen auf die Gewässer, z.B. durch eine Übernutzung auf Grund von Wasserentnahmen, sind per Gewässerschutzgesetzgebung zu vermeiden (Sorgfaltspflicht). Gleichzeitig müssen auch die Restwassermengen eingehalten werden.

Rechtsgrundlagen:

- Sorgfaltspflicht (Art. 3 Gewässerschutzgesetz; GSchG)
- Bewilligungspflicht für Wasserentnahmen über den Gemeingebrauch (Art. 29 GSchG)
- Ausnahmen und Erhöhungen Mindestrestwassermengen (Art. 32 und 33 GSchG)
- Bewilligungspflicht Wasserentnahmen (Art. 8 Abs. 3 Bst. h Bundesgesetz über die Fischerei; BGF)
- Nutzung öffentlicher Gewässer (§ 9-11 kantonales Wasserrechtsgesetz; KWRG)

Grundsätze zu Wasserentnahmen:

- Wasser ist ein öffentliches Gut und steht der Allgemeinheit im Rahmen des Gemeingebrauchs (Schiffahrt, Wasserschöpfen, Baden) zur Verfügung. Die Beschaffenheit des Wassers darf bei der Nutzung im Gemeingebrauch nicht so verändert werden, dass ein Schaden entsteht oder die allgemeine Benutzung des Gewässers beeinträchtigt wird.
- Für eine Entnahme, die über den Gemeingebrauch hinausgeht (z.B. Abpumpen, Entnahmen mit Druckfass usw.), ist eine Bewilligung erforderlich (gesteigerter Gemeingebrauch). Als gesteigerter Gemeingebrauch gelten insbesondere die vorübergehende Entnahme von Wasser bei Trockenheit, während Bauarbeiten oder für den Eigenbedarf bis zu 30 l/min bei maximaler Förderleistung. Eine Wasserentnahme über 30 l/min bei maximaler Förderleistung (Sondernutzung) ist konzessionspflichtig.
- Gesuche zu Wasserentnahmen bei anhaltender Trockenheit sind mit dem entsprechenden Formular («Temporäre Wasserentnahmen bei Trockenheit») vor der Entnahme und vollständig bei der zuständigen Behörde einzureichen.
!!! Das Gesuchsformular «Temporäre Wasserentnahmen bei Trockenheit» darf nicht präventiv vor einer möglichen Trockenheitsperiode eingereicht werden, sondern einzig im Fall einer vorherrschenden Trockenheit (Notsituation)!!!
- Vor dem Einreichen des Formulars, muss der Gesuchsteller die Einwilligung des Grundeigentümers für die Benutzung des vorgesehenen Entnahmeortes einholen.

- Das Wasser darf erst nach erfolgter Bewilligung entnommen werden.
- Die Bewilligungsbehörde für Wasserentnahmen aus Gewässern ist das Amt für Gewässer.

Bewilligungspraxis:

- Ob eine aussergewöhnliche Trockenheit (Notsituation) vorliegt, entscheidet die kantonale Behörde.
- Bei der Prüfung der Gesuche durch die kantonale Fachstelle werden die Anliegen des Naturschutzes berücksichtigt.
- Eine Bewilligung wird nur an Gewässern mit genügend Wasser erteilt.
- Die Entnahmebewilligungen werden zeitlich befristet und örtlich begrenzt für einen bestimmten Zweck ausgestellt. Ausserdem wird die maximale Entnahmemenge festgelegt.
- Vorrang haben Bewässerungen von Spezialkulturen (z.B. Beeren, Gemüse, Obstanlagen usw.).
- Für die Bewässerung von Wiesland werden keine generellen Bewilligungen erteilt, da das dafür notwendige Wasserangebot insbesondere in Trockenzeiten oft nicht vorhanden ist.
- Die Bewilligung eines Gesuchs bei Trockenheit, wird ohne Kostenfolge für den Gesuchsteller ausgestellt.
- Eine Einschränkung der Bewässerung oder eine gänzliche Einstellung der Wasserentnahmen bleibt bei ausserordentlicher Trockenheit vorbehalten.
- Wer ohne eine Bewilligung für den „gesteigerten Gemeingebrauch“ Wasser aus einem Gewässer entnimmt, macht sich strafbar und muss mit einer Verzeigung rechnen.

Kontaktstelle

Amt für Gewässer
Bahnhofstrasse 9
Postfach 1214
6431 Schwyz

Tel. 041 819 21 12
E-Mail: afg@sz.ch
www.sz.ch/afg

Stand: 04. Dezember 2025